

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau
Praterstern 3
1020 Wien

Beilagen

RU4-U-248/065-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	18. Mai 2017

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie;
Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf – km 7,6 bis km 20,8; Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm §§ 9, 32 WRG; Änderungsprojekt 2016 – wasserrechtliche Änderungen

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
III Genehmigung der Änderung gemäß § 24g UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	4
III.2 Änderung des wasserrechtlichen Konsenses	5
III.2.1 Änderung der Wasserhaltung und Entwässerungsmaßnahmen in der Bauphase	5
III.2.1.1 Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase	5
III.2.1.2 Änderung der konzentrierte Versickerungen in der Bauphase	5
III.2.2 Änderung der Entwässerungsmaßnahmen für die Eisenbahnstrecke in der Betriebsphase	6
III.2.2.1 Änderung der konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase	6
III.3 Vorhabenbeschreibung	6
III.3.1 Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase:	7
III.3.2 Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase	7
III.3.3 Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase	8
Rechtsgrundlagen	8
Begründung	9
1 Sachverhalt	9
2 Beabsichtigte Änderung	9
3 Bisheriger Verfahrensverlauf	10
4 Einwendungen/Stellungnahmen	10
5 Erhobene Beweise	10

6	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	12
7	Beweiswürdigung	12
8	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	14
8.1	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 4/2016.....	14
8.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 51/2012.....	14
8.3	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	18
9	Zuständigkeit	22
10	Subsumtion.....	23
11	Rechtliche Würdigung.....	23
	Rechtsmittelbelehrung	24

Über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 25. Mai 2016 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, genehmigten Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen wird gemäß § 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

III Genehmigung der Änderung gemäß § 24g UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, genehmigten Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“ durch Errichtung und Betrieb der Maßnahmen

- a) Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase,
- b) Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase und
- c) Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

in der Gemeinde 2482 Münchendorf erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Pkt III.3) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

III.2 Änderung des wasserrechtlichen Konsenses

III.2.1 Änderung der Wasserhaltung und Entwässerungsmaßnahmen in der Bauphase

III.2.1.1 Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase

Für den Personentunnel Bf. Münchendorf (Objekt PT02) wurde eine Versickerung der Baugrubenwässer im Ausmaß von 10 l/s wasserrechtlich bewilligt. Um Änderungen in der Bauabwicklung zu ermöglichen, wird alternativ die Einleitung dieser Wässer in die Triesting nach Maßgabe der folgenden Werte erteilt.

Anlage	Einleitstelle		Vorfluter	Gerinne- km	von Objekt	Konsensmenge [l/s]
	Bahn-km	Gst. Nr.				
18,505 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,478	WU03	20
18,543 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,478	MD01	15
Summe			Triesting	5,478		35
18,654 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,518	TB01	10
18,903 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,518	LU02	10
18,943 – 19,103 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,518	Bahnsteig	20
19,021 (PL)	1277/2	16120	Triesting	5,518	PT02	10
Summe			Triesting	5,518		50
Gesamtsu.			Triesting			85

III.2.1.2 Änderung der konzentrierte Versickerungen in der Bauphase

Gemäß UVP-Projektsänderung 11 aus der Änderungseinreichung 2015 wurde die Flutbrücke (Objekt FB01) von Bahn-km 19,703 auf km 19,359, und somit um ca.

350 m nach Norden verschoben. Zur Trockenhaltung der Baugrube wurde die Versickerung von 20 l/s im Nahbereich des Bauwerks wasserrechtlich bewilligt. Im gleichen Maß wie sich das Bauwerk verschiebt sich auch die Stelle, an der aus der offenen Baugrube abgepumpt wird, und die Versickerungsstelle für die Baugrubenwässer. Das Grundstück ist dasselbe und im Eigentum der ÖBB.

Lage			Objekt	Art der Wässer	Konsensmenge [l/s]
Bahn-km	Gst. Nr.	KG Nr.			
19,359 (PL)	1305/18	16120	FB01	Baugrubenwässer	20

III.2.2 Änderung der Entwässerungsmaßnahmen für die Eisenbahnstrecke in der Betriebsphase

III.2.2.1 Änderung der konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

Gemäß UVP-Projektsänderung 12 aus der Änderungseinreichung 2015 ist ein zusätzliches Versickerungsbecken MUE 10 rechts der Bahn bei km 19,79 der Pottendorfer Linie erforderlich.

Aufgrund zusätzlicher Bodenuntersuchungen wurde festgestellt, dass im ursprünglich geplanten Bereich des Versickerungsbeckens BE17 (km 11,301) (I.1.2.3.4 Versickerungsbecken) ungeeignete Bodenverhältnisse (kein versickerungsfähiger Boden) vorherrschen. Hierdurch wurde das Becken Richtung Norden südlich der Überführung der Gemeindestraße (Objekt WB04, km 10,6+94) von km 11,301 nach km 10,740. verschoben.

Lage			Objekt	Art der Wässer	Konsensmenge [l/s]
Bahn-km	Gst. Nr.	KG Nr.			
10,730 (PL)	925	16103	BE 17	Bahnwässer	5
19,780 (PL)	1351	16120	MUE 10	Bahnwässer	20

III.3 Vorhabenbeschreibung

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

III.3.1 Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase:

Im Zuge der vertieften Bauwerksplanung und der Aktualisierung der geohydrologischen Untersuchungen mussten die geschätzten Wassermengen, die während der Bauphase weggepumpt und nach Durchlaufen von Gewässerschutzanlagen in die Vorflut eingeleitet werden sollen, wie folgt geändert werden.

- a) Die Menge für die Grundwasserabsenkung bei der Unterführung Himberger Straße (Objekt WU03) erhöht sich von 10 auf 20 l/s.
- b) Die Menge für die Grundwasserabsenkung beim Durchlass Mühlkanal (Objekt MD01) erhöht sich von 10 auf 15 l/s.
- c) Die Menge für die Grundwasserabsenkung bei den Objekten TB01 (Eisenbahnbrücke über die Triesting) und LU02 (Straßenunterführung L2005) bleibt unverändert mit jeweils 10 l/s.
- d) Da Teile der Inselbahnsteige in Betrieb genommen werden, bevor die zugehörigen Becken MUE 6 und MUE 7 fertig gestellt sind, wird das Niederschlagswasser auf diese Bahnsteigteile samt zugehöriger Überdachung provisorisch ebenfalls über die Gewässerschutzanlage in die Triesting ausgeleitet.
- e) Für den Personentunnel Bf. Münchendorf (Objekt PT02) wurde eine Versickerung der Baugrubenwässer im Ausmaß von 10 l/s wasserrechtlich bewilligt. Alternativ wird um die Einleitung dieser Wässer in die Triesting angesucht.

III.3.2 Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase

Die Flutbrücke (Objekt FBO1) wurde von Bahn-km 19,703 auf km 19,359 und somit um ca. 350 m nach Norden verschoben. Zur Trockenhaltung der Baugrube wurde die Versickerung von 20 l/s im Nahbereich des Bauwerks wasserrechtlich bewilligt. Im gleichen Maß wie das Bauwerk, verschieben sich auch die Stelle, an der aus der offenen Baugrube abgepumpt wird und die Versickerungsstelle für die Baugrubenwässer. Das Grundstück ist dasselbe und im Eigentum der ÖBB.

III.3.3 Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

Diese bestehen einerseits in der Errichtung eines zusätzlich erforderlichen Versickerungsbeckens MUE 10 bei km 19,790 und andererseits ist die Verschiebung des Versickerungsbeckens BE 17 von km 11,301 auf km 10,730 vorgesehen.

(Hinweise: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26.Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.111/2010 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere § 23b, § 24g und § 24f Abs 1 bis 6 und

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 51/2012, insbesondere § 24 Abs 3

in Verbindung mit:

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2017 insbesondere §§ 9, 21, 32, 102, 104, 105, 111, 112 und 127

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996;

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 363/2016;

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, wurde der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft die wasserrechtliche Genehmigung und die rohrleitungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betriebs jener Vorhabensbestandteile des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, iVm den §§ 9 und 32 WRG 1959 und § 30 Abs1 Rohrleitungsgesetz fallen, erteilt.

1.2 Mit Schriftsatz vom 02. April 2015 wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG eine geringfügige Abweichung (Modifizierung der Entwässerung der Aspangbahn) bekanntgegeben.

1.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schriftsatz vom 25. Mai 2016 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 24g UVP-G 2000 gestellt (Änderungsprojekt 2016).

1.4 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

2 Beabsichtigte Änderung

2.1 Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- a) Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase
- b) Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase
- c) Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

2.2 Von der Änderung gem. § 24g UVP-G betroffene Standortgemeinden:

-) 2482 Münchendorf

3 Bisheriger Verfahrensverlauf

3.1 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“ erteilt.

3.2 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schriftsatz vom 25. Mai 2016 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 24g UVP-G 2000 gestellt.

3.3 Der Antrag, die eingeholten Gutachten und das Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden den Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden gemäß § 45 AVG zur Stellungnahme übermittelt.

3.4 Mit Edikt vom 17. Jänner 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende (Änderungs-)Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

3.5 Der Änderungsantrag, die Projektunterlagen sowie die Ergänzungsunterlagen und die Stellungnahmen der Sachverständigen waren ab dem 17. Jänner 2016 bis einschließlich 03. März 2017 in den Standortgemeinden Marktgemeinde Vösendorf, Gemeinde Hennersdorf, Marktgemeinde Biedermannsdorf, Gemeinde Achau und Gemeinde Münchendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

4 Einwendungen/Stellungnahmen

4.1 Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben.

5 Erhobene Beweise

5.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw. Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Familiename	akad. Grad	Vorname
-------------------	--------------------	-------------------	----------------

Fachgebiet	Familienname	akad. Grad	Vorname
Geohydrologie	Staindl		Andreas
Gewässerökologie	WIMMER	DI	Reinhard
Wasserbautechnik	SCHAAR	DI	Wolfgang

5.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5 *Fragestellung*

5.1 *Vollständigkeitsprüfung*

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10.Juli 2016

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 *Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

5.1.2 *Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen möglicherweise für die untersuchten Schutzgüter geringfügig sind, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.*

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

5.2 *Gutachtenerstellung*

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

30.Juli 2016

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 *Widersprechen aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Änderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung?*

5.2.2 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten? Werden insbesondere die Genehmigungskriterien des Wasserrechtsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten?

In diesem Zusammenhang wird der Sachverständige für Wasserbautechnik um Formulierung eines Konsensvorschlages ersucht sowie um Stellungnahme, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Fristen aus fachlicher Sicht abzuändern sind.

5.2.3 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Die Änderung des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, wie es in den Einreichunterlagen beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen;

6.2 Die wesentlichen Umweltauswirkungen werden aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert.

7 Beweiswürdigung

7.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

7.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts) Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind

oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

7.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

7.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

7.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden aber im Verfahren nicht vorgelegt.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 4/2016

Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

.....

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1)

(23) Auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 51/2012

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3) Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3a) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren jeweils betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 24g. Sie beginnt mit Antragstellung gemäß § 24a. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 3 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 endet zu dem in § 24h Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Behörde nach Abs. 1 die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass mitwirkende Behörden auch jene Behörden sind, die neben der nach Abs. 1 zuständigen Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die Geneh-

migung eines gemäß § 23a oder § 23b UVP-pflichtigen Vorhabens zuständig sind; § 4 (Vorverfahren); § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 Abs. 1 und 2 (mündliche Verhandlung).

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
 - 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
 - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- (1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.*
- (2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet*

werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

8.3 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

.....

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

.....

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Eisenbahnanlagen.

§ 127. (1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen.

Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

(2) Für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen gelten die Grundsätze des Abs. 1 lit. b.

(3) Für Anlagen und Bauten der im Abs. 1 bezeichneten Art kann unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, ausgeübt werden.

(4) Insoweit Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach §§ 34, 35 oder 37 berührt werden, hat sich die Wasserrechtsbehörde des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde zu versichern. In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 75, 76 oder 88 zwangsweise einbezogen werden soll.

(5) Im Bewilligungsverfahren gemäß §§ 38 und 39 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, für Herstellungen und Maßnahmen im Gefährdungsbereiche der Bahn, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, hat die Eisenbahnbehörde, sofern sie die Vorschriften der Wasserrechtsbehörde zum Schutze der Bahnbelange nicht für ausreichend erachtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzugehen.

9 Zuständigkeit

9.1 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26.Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012, wurde der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betriebs jener Vorhabensbestandteile des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

iVm den §§ 9 und 32 WRG 1959 erteilt. Die Verkehrsfreigabe des Vorhabens ist bisher nicht erfolgt.

9.2 Auch wenn die Kette der Verweise auf die Bestimmungen der § 24g und § 24f UVP-G 2000 (sowohl in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 als auch in der nunmehr geltenden Fassung) inkonsistent sind, ist dennoch davon auszugehen, dass die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen gegeben ist. Bei den fehlerhaften Verweisen handelt es sich offensichtlich um redaktionelle Fehler im Hinblick auf Änderungsverfahren. Dies ist insbesondere daraus zu schließen, dass jedenfalls die Zuständigkeitsnorm des § 24 Abs. 3 in der Fassung Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 BGBl. I Nr. 51/2012 gilt.

9.3 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die materiellen Genehmigungskriterien des § 24f in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 und des § 24f in der nunmehr geltenden Fassung sich nicht unterscheiden.

10 Subsumption

10.1 Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, Zl. RU4-U-248/031-2012, der genehmigt verursacht werden.

10.2 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig (im Hinblick auf den von der Landeshauptfrau als UVP-Behörde anzuwendenden § 121 WRG) erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 24g UVP-G 2000 unterstehen.

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvorausset-

zungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

11.2 Mit Bescheid des BMVIT vom 13. Mai 2016 wurden die nunmehr auch bei der Landeshauptfrau von Niederösterreich beantragten Änderungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Ministeriums fallen, genehmigt. Aufgrund dieser Genehmigung ist davon auszugehen, dass die geplanten Maßnahmen der Umweltverträglichkeit nicht widersprechen.

11.3 Von der Landeshauptfrau von Niederösterreich als UVP-Behörde wurde nun durch die Einholung der oben angeführten Sachverständigengutachten geprüft, ob einerseits die Genehmigungsvoraussetzungen des Wasserrechtsgesetzes und andererseits die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 erfüllt werden geprüft.

11.4 Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

11.5 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

11.6 Im Übrigen hatten die vom Vorhaben potentiell Betroffenen die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, da der Antrag im Großverfahren kundgemacht wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Vösendorf z. H. der Frau Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
2. Gemeinde Hennersdorf z. H. des Bürgermeisters, Achauer Straße 2, 2332 Hennersdorf
3. Marktgemeinde Biedermannsdorf z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
4. Gemeinde Achau z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2481 Achau
5. Gemeinde Münchendorf z. H. des Bürgermeisters, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
6. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling

7. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Landeshauptmann von NÖ Abteilung Gewerbe
9. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI. Wolfgang Schaar;
10. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
11. Herrn DI. Reinhard Wimmer, Lerchenfelder Straße 46/4/46, 1080 Wien
12. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung IV/SCH2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
13. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, z.H. Herrn Piekarz zur Eintragung ins Wasserbuch
14. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien zur Kenntnis

Für die Landeshauptfrau

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur